

RESOLUTION 67/2

Verabschiedet auf der 23. Plenarsitzung am 11. Oktober 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/502, Ziff. 6).

67/2. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta

Die Generalversammlung,

nach Behandlung von Kapitel V des Berichts des Beitragsausschusses über seine zweiundsiebzigste Tagung¹,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten weiter auf die in Resolution 54/237 C genannte Frist aufmerksam zu machen, vor allem durch frühzeitige Ankündigung im *Journal of the United Nations* (Journal der Vereinten Nationen) und durch direkte Mitteilung;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die eine Ausnahme nach Artikel 19 der Charta beantragen, *nachdrücklich auf*, zur Begründung ihres Antrags möglichst viele Informationen beizubringen und zu erwägen, diese Informationen vor Ablauf der in Resolution 54/237 C genannten Frist zu übermitteln, damit möglicherweise benötigte zusätzliche Detailinformationen zusammengestellt werden können;

5. *stimmt darin überein*, dass die nicht vollständige Zahlung des zur Vermeidung der Anwendung von Artikel 19 der Charta erforderlichen Mindestbetrags durch Guinea-Bissau, die Komoren, São Tomé und Príncipe, Somalia und die Zentralafrikanische Republik auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten;

6. *beschließt*, dass Guinea-Bissau, den Komoren, São Tomé und Príncipe, Somalia und der Zentralafrikanischen Republik die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum Ende ihrer siebenundsechzigsten Tagung gestattet wird.

RESOLUTION 67/235

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/666, Ziff. 7).

67/235. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/212 B vom 31. März 1998 und ihren Beschluss 57/573 vom 20. Dezember 2002,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 65/243 A und B vom 24. Dezember 2010 beziehungsweise 30. Juni 2011 und 66/232 A und B vom 24. Dezember 2011 beziehungsweise 21. Juni 2012,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/231 vom 23. Dezember 2000, 56/253 vom 24. Dezember 2001, 57/290 B vom 18. Juni 2003, 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/257 vom 8. Mai 2006, 61/245 vom 22. Dezember 2006, 63/276 vom 7. April 2009, 64/259 vom 29. März 2010 und 66/257 vom 9. April 2012,

¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 11 (A/67/11).*

nach Behandlung der Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie der Berichte und Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer für den am 31. Dezember 2011 abgelaufenen Zeitraum über die Vereinten Nationen², das Internationale Handelszentrum³, die Universität der Vereinten Nationen⁴, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen⁵, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen⁶, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten⁷, das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen⁸, die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Beiträge⁹, den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen¹⁰, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen¹¹, das Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen¹², das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung¹³, das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste¹⁴, den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind¹⁵, den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹⁶ und die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen)¹⁷, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen und Schlussfolgerungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer¹⁸, der Berichte des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in seinen Berichten über die Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2011 abgelaufenen Zweijahreszeitraum¹⁹ und über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in seinen Berichten über die Fonds und Programme der Vereinten Nationen für die am 31. Dezember 2011 abgelaufene Finanzperiode²⁰ sowie des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²¹,

1. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Berichte und Prüfungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer zu den genannten Organisationen²⁻¹⁷ an;
2. *billigt* die Empfehlungen und Schlussfolgerungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer;
3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²¹ an;

² Ebd., *Supplement No. 5*, Vol. I und Korrigenda (A/67/5 (Vol. I) und Corr.1 und 2).

³ Ebd., Vol. III (A/67/5 (Vol. III)).

⁴ Ebd., Vol. IV (A/67/5 (Vol. IV)).

⁵ Ebd., *Supplement No. 5A* (A/67/5/Add.1).

⁶ Ebd., *Supplement No. 5B* (A/67/5/Add.2).

⁷ Ebd., *Supplement No. 5C* (A/67/5/Add.3).

⁸ Ebd., *Supplement No. 5D* (A/67/5/Add.4).

⁹ Ebd., *Supplement No. 5E* (A/67/5/Add.5).

¹⁰ Ebd., *Supplement No. 5F* und Korrigendum (A/67/5/Add.6 und Corr.1).

¹¹ Ebd., *Supplement No. 5G* (A/67/5/Add.7).

¹² Ebd., *Supplement No. 5H* und Korrigendum (A/67/5/Add.8 und Corr.1).

¹³ Ebd., *Supplement No. 5I* und Korrigendum (A/67/5/Add.9 und Corr.1).

¹⁴ Ebd., *Supplement No. 5J* (A/67/5/Add.10).

¹⁵ Ebd., *Supplement No. 5K* (A/67/5/Add.11).

¹⁶ Ebd., *Supplement No. 5L* (A/67/5/Add.12).

¹⁷ Ebd., *Supplement No. 5M* und Korrigendum (A/67/5/Add.13 und Corr.1).

¹⁸ A/67/173.

¹⁹ A/67/319, Abschn. I und II.

²⁰ A/67/319/Add.1.

²¹ A/67/381.

4. *bekräftigt*, dass der Rat der Rechnungsprüfer völlig unabhängig und alleine für die Durchführung der Rechnungsprüfungen verantwortlich ist;
5. *beschließt*, die Berichte des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien unter den jeweiligen die Strafgerichtshöfe betreffenden Tagesordnungspunkten weiter zu behandeln;
6. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die fortlaufend hohe Qualität seiner Berichte, insbesondere in Bezug auf seine Stellungnahmen zur Verwaltung der Ressourcen und zur Verbesserung der formalen Gestaltung der Rechnungsabschlüsse;
7. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer^{19,20};
8. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen *erneut*, die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen sicherzustellen, die Programmleiter weiter für die Nichtumsetzung der Empfehlungen zur Rechenschaft zu ziehen und die tieferen Ursachen der durch den Rat aufgezeigten Probleme wirksam anzugehen;
9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in seinen Berichten über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer eine umfassende Erklärung für Verzögerungen bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rates zu liefern, insbesondere wenn die noch nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen zwei Jahre oder mehr zurückliegen;
10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, in künftigen Berichten den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer sowie die Prioritäten für ihre Umsetzung anzugeben und dabei auch die rechenschaftspflichtigen Amtsträger zu benennen;
11. *nimmt mit tiefer Sorge davon Kenntnis*, dass die vom Rat der Rechnungsprüfer schon zuvor aufgezeigten systemischen Probleme im Zusammenhang mit der Rechnungslegung für Verbrauchs- und Nichtverbrauchsgüter, der Barmittelverwaltung und dem Beschaffungs- und Vertragsmanagement weiter auftreten, und betont in dieser Hinsicht, dass die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer vorrangig umgesetzt werden müssen;
12. *verweist* auf die Ziffern 45 und 46 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, ersucht die betreffenden Institutionen der Vereinten Nationen, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die darin angesprochenen Fragen anzugehen, und ersucht den Beratenden Ausschuss, den Rat zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
13. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Rat der Rechnungsprüfer in den Rechnungsabschlüssen des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den am 31. Dezember 2011 abgelaufenen Zweijahreszeitraum auf einen „sonstigen Sachverhalt“ im Zusammenhang mit den Auswirkungen einer geringen Mittel- und Barmittelausstattung auf die interne Kontrolle des Hilfswerks hingewiesen hat, und ersucht den Generalsekretär, für die zügige Umsetzung der Empfehlungen des Rates zu sorgen;
14. *stellt außerdem mit Besorgnis fest*, dass der Rat der Rechnungsprüfer in den Rechnungsabschlüssen von UN-Frauen für den am 31. Dezember 2011 abgelaufenen Zeitraum eine „Hervorhebung eines Sachverhalts“ vorgenommen hat, nämlich dass das System der internen Kontrolle von UN-Frauen für die Aufsicht über die Tätigkeiten, Projekte und Programme während des Jahres nicht genügend gereift ist, um seine konsequente Anwendung auf die gesamte Tätigkeit der Einheit zu gewährleisten, und auf einen „sonstigen Sachverhalt“ hingewiesen hat, nämlich dass die Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten an UN-Frauen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt ist, und ersucht den Generalsekretär, für die zügige Umsetzung der Empfehlungen des Rates zu sorgen;
15. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Berichten und Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Großprojekten zur Umgestaltung der Geschäftsprozesse der Vereinten Nationen;

16. *verweist* auf die Ziffern 21 bis 27 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, alle diesbezüglichen Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und des Beratenden Ausschusses vorrangig umzusetzen;

17. *verweist außerdem* auf die in den Ziffern 21 bis 26 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen erwähnten Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Großprojekten zur Umgestaltung der Geschäftsprozesse und legt dem Generalsekretär nahe, diese Empfehlungen bei der Vorbereitung künftiger Initiativen vergleichbarer Größenordnung und Komplexität zu berücksichtigen, darunter die Initiativen zur institutionellen Umstrukturierung;

18. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Erfolg der Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor bei den Vereinten Nationen, den Friedenssicherungseinsätzen, der Universität der Vereinten Nationen und UN-Frauen nach wie vor stark gefährdet ist, und ersucht den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alle Leiter der Institutionen der Vereinten Nationen zu bitten, geeignete Maßnahmen zur Verringerung dieser Gefährdung zu ergreifen und der Versammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

19. *betont*, dass das ergebnisorientierte Management ein zentrales Managementinstrument zur Verbesserung der Leistung und zur Gewährleistung der erwarteten Ergebnisse auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten erteilten Mandate ist;

20. *betont außerdem*, dass die wirksame Anwendung des ergebnisorientierten Managements eine konstante Schwerpunktsetzung der Organisation auf Ergebnisse und daher ein konstantes und zielgerichtetes Engagement der hochrangigen Führungskräfte erfordert, und legt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär nahe, die Verantwortung für die Anwendung des ergebnisorientierten Managements einer hochrangigen Führungskraft zuzuweisen;

21. *bedauert*, dass der Rat der Rechnungsprüfer erhebliche Mängel bei der Durchführung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens bei den Vereinten Nationen festgestellt hat, und fordert den Generalsekretär in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, diese Mängel vorrangig zu beheben;

22. *bekräftigt* ihre Resolution 62/224 vom 22. Dezember 2007.

RESOLUTION 67/236

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/668, Ziff. 6).

67/236. Programmplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 55/234 vom 23. Dezember 2000, 56/253 vom 24. Dezember 2001, 57/282 vom 20. Dezember 2002, 58/268 und 58/269 vom 23. Dezember 2003, 59/275 vom 23. Dezember 2004, 60/257 vom 8. Mai 2006, 61/235 vom 22. Dezember 2006, 62/224 vom 22. Dezember 2007, 63/247 vom 24. Dezember 2008, 64/229 vom 22. Dezember 2009, 65/244 vom 24. Dezember 2010 und 66/8 vom 11. November 2011,

sowie unter Hinweis auf das in der Anlage zu der Resolution 2008 (LX) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Mai 1976 beschriebene Mandat des Programm- und Koordinierungsausschusses,

ferner unter Hinweis auf die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden²², anhand deren die zuständigen sektoralen, funktionalen und regionalen zwischenstaatlichen Organe die

²² ST/SGB/2000/8.